

zum Kreis- und Strategieausschuss am 04.12.2023, TOP 10  
zum Kreistag am 18.12.2023, TOP 5

**Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.**

**Landkreis Ebersberg**

Ebersberg, 23.11.2023

Az.

Zuständig: Michael Ottl, ☎ 08092/823-175

### **Vorgesehene Beratungsreihenfolge**

Kreis- und Strategieausschuss am 04.12.2023, Ö

Kreistag am 18.12.2023, Ö

## **Änderung des § 1 Abs. 1 der Entschädigungssatzung ehrenamtlicher Kreisrätinnen und Kreisräte und Kreisbürgerinnen und Kreisbürger**

Anlage 1 Änderungssatzung Entschädigungssatzung 26.10.2020

Anlage 2\_Änderungssatzung Entschädigungssatzung 05.05.2014

### **Sitzungsvorlage 2023/1083/1**

#### **I. Sachverhalt:**

##### **1. Aktuelle Entschädigungssatzung**

Die aktuelle Entschädigungssatzung vom 26.10.2020 (**Anlage 1**) enthält in § 1 Regelungen zu Sitzungsgeldern

- (1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten für ihre Tätigkeit als Mitglied des Kreistages **für jeden Sitzungstag** eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 50 € für die Teilnahme an
- a) Sitzungen des Kreistages,
  - b) Sitzungen eines Ausschusses des Kreistages, soweit das Mitglied bei diesem stimmberechtigt ist,
  - c) Sitzungen von weiteren Gremien, die in der Geschäftsordnung des Kreistages genannt sind, soweit das Mitglied bei diesen stimmberechtigt ist.
  - d) bis zu 15 Sitzungen einer Fraktion im Jahr,
  - e) Besprechungen, zu denen der Landrat eingeladen hat oder in dessen Auftrag eingeladen wurde und bei denen der Landrat die Teilnahme als verpflichtend erklärt hat.

Diese Regelungen gelten rückwirkend ab dem 01.05.2020. Ab dem 01.01.2023 erhöht sich diese Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) auf 60 €.

##### **2. Anregung aus der Mitte der Kreisgremien**

Aus der Mitte der Kreisgremien wurde angeregt, das Sitzungsgeld in Zukunft **für jede Sit-**

zung und nicht lediglich für jeden Sitzungstag auszubezahlen.

### **3. Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlicher Kreisrätinnen Kreisräte und Kreisbürgerinnen und Kreisbürger vom 26.10.2020 (zuletzt geändert 16.05.2022 (Anlage 1):**

Um dem Wunsch aus der Mitte des Gremiums zu entsprechen, müsste insbesondere in § 1 Abs 1 der Entschädigungssatzung die Formulierung „für jeden Sitzungstag“ durch „für jede Sitzung“ ersetzt werden.

### **4. Empfehlung der Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung**

Die Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung befasste sich in der Sitzung vom 13.11.2023 mit dieser Thematik.

**Dem Kreis- und Strategieausschuss wird Folgendes vorgeschlagen:**

**§ 1 Abs. 1 der Entschädigungssatzung wird durch folgenden neuen Absatz 1 ersetzt:**

(1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten für ihre Tätigkeit als Mitglied des Kreistages für jede Sitzung<sup>1</sup> eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 60 € für die Teilnahme an

- a) Sitzungen des Kreistages,
- b) Sitzungen eines Ausschusses des Kreistages, soweit das Mitglied bei diesem stimmberechtigt ist,
- c) Sitzungen von weiteren Gremien, die in der Geschäftsordnung des Kreistages genannt sind, soweit das Mitglied bei diesen stimmberechtigt ist.
- d) bis zu 15 Sitzungen einer Fraktion im Jahr,
- e) Besprechungen, zu denen der Landrat eingeladen hat oder in dessen Auftrag eingeladen wurde und bei denen der Landrat die Teilnahme als verpflichtend erklärt hat.

**Diese Regelungen gelten rückwirkend ab dem 01.01.2023.**

### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

- ja, positiv
- ja, negativ
- nein

## **Auswirkung auf den Haushalt:**

Höhere Gesamtkosten durch den erhöhten Anspruch

### **Umfang für rückwirkende Auszahlung:**

Bisher ca. 2.400 Euro

Eventuell Kosten für Anpassung der Software (Jahressteuerbescheinigung)

### **Umfang Zukunft:**

Bei durchschnittlich sieben Sitzungstagen im Jahr mit zwei oder mehr Sitzungen, bei durchschnittlich siebzehn betroffenen Kreisräten würde ein Mehraufwand von etwa 8.000 Euro entstehen.

## **II. Beschlussvorschlag:**

**Dem Kreis- und Strategiausschuss wird Folgendes vorgeschlagen:**

**Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:**

**§ 1 Abs. 1 der Entschädigungssatzung wird durch folgenden neuen Absatz 1 ersetzt:**

(1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten für ihre Tätigkeit als Mitglied des Kreistages **für jede Sitzung<sup>1</sup>** eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von **60 €** für die Teilnahme an

- a) Sitzungen des Kreistages,
- b) Sitzungen eines Ausschusses des Kreistages, soweit das Mitglied bei diesem stimmberechtigt ist,
- c) Sitzungen von weiteren Gremien, die in der Geschäftsordnung des Kreistages genannt sind, soweit das Mitglied bei diesen stimmberechtigt ist.
- d) bis zu 15 Sitzungen einer Fraktion im Jahr,
- e) Besprechungen, zu denen der Landrat eingeladen hat oder in dessen Auftrag eingeladen wurde und bei denen der Landrat die Teilnahme als verpflichtend erklärt hat.

**Diese Regelungen gelten rückwirkend ab dem 01.01.2023.**

gez.

Michael Ottl